

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-186/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 9. Jänner 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

95

25

Datum: 1. JAN. 1986

Verteilt 17.1.86 Kreuz

St. Strasser

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ Beamer

25 Beilagen



**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSENDUNG

9.1.1986

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-1185/R
z.Schr.v.: 11.11.1985
G.Z.: 12.701/01-I2/85

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
den Wirtschaftskörper "Öster-
reichische Bundesforste" ge-
ändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 2 Abs 2):

Nach lit d sind u.a. die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Unter diese Interessen fallen vor allem auch die Einforstungsrechte. Im Interesse einer Vielzahl der in Österreich existierenden 12.000 Einforstungsberechtigten sollte versucht werden, dieser Gruppe den ihr in sozial-, einkommens- sowie strukturpolitischer Hinsicht zukommenden Stellenwert im Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" einzuräumen. Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle des Wortes "berücksichtigen" einen Ausdruck zu wählen, der den Einforstungsberechtigten eine größere Sicherheit für die Ausübung ihrer Rechte gibt.

- 2 -

Wenn die Österreichischen Bundesforste Flächen etwa als Reservate in Nationalparks einbringen, ist darauf zu achten, daß allfällig auf diesen Flächen lastende Einforstungsrechte auf andere Flächen in für die Eingeforsteten nicht ungünstigerer Verkehrslage und gleicher Qualität verlegt werden. Als Problem wird auf den Nationalpark "Hohe Tauern" verwiesen, in dem schon so viele Reviere mit Einforstungsrechten belegt sind, daß die Verlegung schwierig sein dürfte. Es besteht die Gefahr, daß vielen Eingeforsteten die Rechte zwangsweise abgelöst werden.

Die in lit f vorgesehene Ergänzung durch die Aufnahme des Wortes "Nationalparks" erscheint nicht unbedingt erforderlich. Die Verpflichtung der Österreichischen Bundesforste, an der Gestaltung von Nationalparks mitzuwirken, ergibt sich bereits aus § 2 Abs 2 lit b des geltenden Gesetzes ("die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln"). Eine Weisung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste dahingehend, daß diese Gesetzesstelle selbstverständlich die Mitwirkung bei der Gestaltung von Nationalparks (wie schon bisher bei den Naturparks) enthalte, würde ausreichen, um diese Mitwirkung zu sichern.

Sollte jedoch auf dieser Ergänzung beharrt werden, so sollte zweckmäßigerweise vor dem Wort "Nationalpark" die Wendung "auf gesetzlicher Grundlage bestehender" eingefügt werden.

Zur lit g wird darauf hingewiesen, daß eine Verbesserung der Betriebsstruktur auch in der Abgabe von Flächen bestehen könnte. Es wird daher angeregt, daß die Österreichischen Bundesforste von ihrem Streubesitz an landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Waldausstattung Grundflächen abtreten sollen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Vorgangsweise der Österreichischen Bundesforste,

- 3 -

aus dem Erlös von Baugründen Felder und Almen zu kaufen; dies erscheint aus agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Gründen nicht zweckmäßig.

Zu Z 3 (§ 9 Abs 1):

Die im letzten Satz des Abs 1 vorgeschlagene Ausnehmung des Jagdbetriebes der Österreichischen Bundesforste aus Bewertung und Verrechnung nach den Haushaltsvorschriften erscheint gegenüber den anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt. Hinsichtlich der Repräsentationsjagd entgehen dem Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" tatsächlich Einnahmen, weil die getätigten Abschüsse ausnahmslos verkäuflich wären. Die Eigentumsbefugnis der Republik Österreich steht außer Zweifel. Eine Verrechnung würde aber die Repräsentationskonten der zuständigen Ressorts belasten und zu einer korrekten Darstellung des tatsächlichen Wirtschaftserfolges der Bundesforste beitragen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gen. Jag. Daffr

Der Generalsekretär:

Gen. Gr. Karch